



Der Minister

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Postfach 101143
40002 Düsseldorf



27. September 2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

II B 2-26-57/1

Telefon 0211 3843-2250

**Förderung der Sanierung/Teilerneuerung der Mülheimer Brücke in
Köln**

Fortschreibung des ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplans (IFP) des
Landes Nordrhein-Westfalen

Anlagen: 1 (60-fach)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

für die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung
und Verkehr des Landtags (ABWSV) am 29.09.2016 übersende ich
Ihnen zum o. g. Tagesordnungspunkt meinen Bericht.

Ich bitte Sie, die Unterlagen zur Information und zur Herstellung des
Einvernehmens an die Mitglieder des Ausschusses zu verteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Groschek

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke



Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr am 29.09.2016

Vorlage zum Tagesordnungspunkt „Förderung der Sanierung/Teilerneuerung der Mülheimer Brücke in Köln – Fortschreibung des ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplans (IFP) des Landes Nordrhein-Westfalen“

Der Stadt Köln obliegt nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) die hoheitliche Aufgabe und die Pflicht, Brückenbauwerke und sonstige Ingenieurbauwerke nach den anerkannten Regeln der Technik entsprechend instand zu halten und die Verkehrssicherheit dieser Bauwerke zu gewährleisten.

Als Ergebnis festgestellter und dokumentierter Schäden sowie weiterer Erkenntnisse im Rahmen von weiterführenden Untersuchungen und Berechnungen soll der gesamte Brückenzug instandgesetzt werden. Ziel ist es, dass der Brückenzug über Jahrzehnte hinweg zukunftssicher und bei entsprechender Bauwerksunterhaltung den zu erwartenden Verkehr aufnehmen kann. Auch soll der Brückenzug für kommende Gesamtinstandsetzungen an den weiter südlich gelegenen Rheinquerungen dem innerstädtischen Verkehr als geeignete Ausweichroute dienen.

Die über den Rhein verlaufende „Mülheimer Brücke“ verbindet die Kölner Stadtteile Mülheim und Riehl. Der gesamte Brückenzug besitzt eine Länge von ca. 950 m und besteht aus vier, in Bezug auf Konstruktion und Baustoffe, sehr unterschiedlichen Teilbauwerken. Im Einzelnen sind dies von links- (West) nach rechtsrheinisch (Ost) nachfolgend aufgeführte Teilbauwerke:

- Deichbrücke, einschl. Trennpfeiler und Treppenanlagen
- Flutbrücke
- Strombrücke, einschl. links- und rechtsrheinischen Ankerpfeilern
- Rechtsrheinische Rampe, Treppen und anschließende Stützwände

Die Gesamtkosten (Bau- und Planungskosten) sollen dabei rd. 101 Mio. Euro betragen.

Aufgrund der gemeinsamen Nutzung der Brücke durch den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖV) und dem Individual Verkehr (IV) hat sich das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr dafür entschieden, die Sanierung bzw.

Teilerneuerung der Mülheimer Brücke als Gemeinschaftsprojekt des IV und des ÖV zu finanzieren. Die Zuwendungen werden für den IV auf höchstens 35 Mio. € und für den ÖV auf höchstens 20 Mio. € festgelegt (Förderhöchstbetrag).

Der IV-Anteil soll in das Jahresprogramm 2017 für den kommunalen Straßenbau aufgenommen werden. Der ÖV-Anteil soll als „Maßnahme im besonderen Landesinteresse“ gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ÖPNVG NRW finanziert werden. Voraussetzung für die ÖV-Förderung ist die Fortschreibung des ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplans des Landes (IFP) nach §7 Abs. 2 Satz 1. Einer Aufnahme in den ÖPNV-Bedarfsplan bedarf es aufgrund der Bewertung der Maßnahme als punktuell Vorhaben nicht.

Aufgrund der Verbesserung des Gesamtzustandes der Brücke sowie durch die Verstärkung des Tragsystems soll es künftig möglich sein, die Mülheimer Brücke mit Stadt- und Straßenbahnfahrzeugen in zwei Zweifachtraktionen oder in Dreifachtraktion zu befahren. Die dadurch herbeigeführte Verbesserung für den ÖV ermöglicht insbesondere den Einsatz von Mitteln nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG-Mitteln).

Das Vorhaben wäre entsprechend der künftigen Regelungen des ÖPNV-Gesetzes auch als eine Investitionsmaßnahme zum Erhalt und zur Erneuerung der Infrastrukturen von Stadt- und Straßenbahnen förderbar.

Bei der Finanzierung des ÖV-Anteils der gemeinsam genutzten Brücke handelt es sich um eine reine Komplementärfinanzierung (Beteiligung) des ÖV an der Finanzierung der Brücke durch den IV (Einzelfallentscheidung). Eine alleinige Finanzierung des ÖV war und ist hier und insbesondere bei künftigen Vorhaben, nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr stellt auf Grundlage dieser Vorlage das Einvernehmen zur Aufnahme des ÖV-Anteils an der Mülheimer Brücke in Höhe von höchstens 20 Mio. Euro in den Teil A des ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplans des Landes (IFP) nach §7 Abs. 2 Satz 1 her. Weiterhin stellt der ABWSV zur Finanzierung der Maßnahmen als „Maßnahme im besonderen Landesinteresse“ das Einvernehmen im Einzelfall gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ÖPNVG NRW her.